

**Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967,  
Bestätigung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde**

---

**Bestätigung über den fachgerechten Einbau von  
Fahrzeugkomponenten**

**Zulassungsbesitzer:**

**Fahrzeug:**

Marke/Type:

Fahrgestellnummer:

**Bestätigung der Einbauwerkstätte**

Über die Durchführung von Umbauarbeiten am oben genanntem Fahrzeug.

Art des Umbaus: (Bezeichnung, Kennzeichnung)

Fahrwerksänderung

Fahrwerk (Fabrikat):

Kennzeichnung/Farbe:

Windungszahl:

Restgewindelänge (mm):

Sicherung: (zB Begrenzungsring mit Abreißschraube)

Federbeine: (zB Original)

Stoßdämpfer: (zB Original)

Kontrollmaße:

Höhe Türunterkante im Bereich der B-Säule (mm):

Höhe Seitenblinkerunterkante – Fahrbahn (mm):

Höhe Heckleuchtenunterkante – Fahrbahn (mm):

Bodenfreiheit (mm):

Aufbau (Spoiler, Seitenschweller, Kühlergrill, Scheinwerferblenden, etc.):

Leuchten:

Folien:

sonstiges (Lenkrad, Gurte, Sitze, Streben, etc.):

Geänderte Hauptabmessungen des Fahrzeuges:

Fahrzeughöhe (mm)

Fahrzeugbreite (mm)

Spurweite vorne (mm)

Spurweite hinten (mm)

**Die Einbauwerkstätte bestätigt:**

- Dass sie die fachlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen für die durchgeführten Arbeiten besitzt.
- Sämtliche Informationen aus verlässlichen Quellen (zB. autorisierte Prüfanstalten oder Hersteller) stammen.
- Der Betrieb ist berechtigt, Personen- und Kombinationskraftwagen gemäß § 57 a KFG 1967 wiederkehrend zu begutachten.
- Für die oben angeführten Einbaukomponenten liegen entsprechende Gutachten autorisierter Prüfanstalten vor. Demnach sind die Komponenten auch in Kombination miteinander für den Straßenverkehr und das oben angeführte Fahrzeug zulässig.
- Sämtliche Umbauten wurden sach- und fachgerecht unter Einhaltung der Bedingungen und der Auflagen in den Teilegutachten sowie der Hersteller durchgeführt.
- Ablösungen oder abnormale Vibrationen von Anbauteilen können in jedem Betriebszustand ausgeschlossen werden.
- Ein ausreichender Restfederweg und eine ausreichende Federvorspannung im ausgefederten Zustand sind vorhanden.
- Die Freigängigkeit beweglicher Teile wurde in allen Betriebszuständen geprüft und ist in ausreichendem Maße gegeben.
- Durch die am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen wird die Verkehrs- und Betriebssicherheit im Sinne des § 33 Abs. 6, KFG 1967 nicht negativ beeinflusst.

---

Firmenmäßige Zeichnung (Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum